

Satzung OFC, Fanclub zur Uwe-Seeler-Allee **offizieller Fanclub des Hamburger Sportverein.**



§1 Name, Sitz und Gründung

Der offizielle Fanclub des HSV führt den Namen „Fanclub zur Uwe-Seeler-Allee“ und hat seinen Sitz an folgender Adresse

Dominik Feldner

Kernbeißerweg 10a

24547 Hamburg

§ 2 Zweck und Aufgaben des OFC (n.E.V.)

(2.1) Der Fanclub ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung von Fans des Hamburgers SV. Zweck und Aufgabe ist die Förderung und Wahrung der Interessen des HSV (die Erhaltung, Förderung und Unterstützung des Hamburger-Sport-Vereins), insbesondere der HSV Fußball AG und der Mitglieder unseres OFC

(2.2) Der Fanclub unterstützt die Fußballmannschaften des HSV durch Anwesenheit und Support im Stadion, verschiedene Aktionen im oder vor dem Stadion.

(2.3) Fanclubmitglieder sind Repräsentanten des Fanclubs Fanclub zur Uwe-Seeler-Allee und des Hamburger SV, und ihr Verhalten und Handeln in der Öffentlichkeit hat zum Wohl der Fangemeinschaft und des Vereins zu erfolgen.

(2.4) Der Fanclub und seine Mitglieder verpflichten sich, das Ansehen des Hamburger SV und seiner Fans durch sein Handeln und die Darstellung nach außen zu fördern und nicht durch verbotene oder anstößige Maßnahmen zu gefährden.

(2.5) Der Fanclub und seine Mitglieder verpflichten sich, keine Gewaltanwendungen jedweder Art bei allen Veranstaltungen des Hamburger SV, insbesondere vor, während und nach Spielen des Vereins

(dies gilt auch für die An- und Abreise) auszuüben. Der Fanclub distanziert sich ausdrücklich von Mitgliedern, die gewalttätig, auf Schlägereien oder Sachbeschädigungen aus sind. Außerdem distanziert sich der Fanclub von der Anwendung unerlaubter Pyrotechnik im Stadion, egal ob auswärts oder bei Heimspielen.

(2.6) Im HSV- Supporter Burgwedel ist kein Platz für Gewalt, Rassismus, Sexismus, Homophobie und Ähnliches. Wir stehen für eine offene Gesellschaft und Fangemeinschaft.

(2.7) Der Fanclub und seine Mitglieder sind in jeder Form dem Fair-Play-Gedanken verpflichtet.

(2.8) Der Fanclub und seine Mitglieder verpflichten sich darauf zu achten, dass die Satzung von allen Mitgliedern eingehalten wird. Mitglieder, die sich nicht an diese Satzung halten, können durch den Vorstand aus dem Fanclub mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

(2.9) Der Fanclub ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Fanclubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fanclubs fremd sind oder durch Vergütungen, begünstigt werden. Alle Tätigkeiten oder Aktionen der Mitglieder und des Vorstandes des Fanclubs sind ehrenamtlich und werden nicht vergütet.

(2.10) Die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Fanclubs findet auf eigene Gefahr statt.

§ 3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Fanclubs, werden in dieser Satzung geregelt. Zusätzlich gilt die Beitragsordnung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(4.1) Die Mitgliedschaft zum Fanclub kann jede natürliche Person durch Einreichung der offiziellen Beitrittserklärung, auf unserer Webseite beantragen. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr bedürfen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

(4.2) Die endgültige Aufnahme als Mitglied erfolgt nach Zustimmung der einfachen Mehrheit des Vorstandes. Gründe für eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrages brauchen nicht angegeben werden.

(4.3) Durch die Unterschrift/ Abschicken des Mitgliedsantrag wird die Satzung des Fanclubs anerkannt und zugestimmt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft, Die Mitgliedschaft erlischt durch:

5.1a) Austritt. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt mittels einer fristgerechten schriftlichen Kündigung (Per Einschreiben) und ist nach Bestätigung der Kündigung (per E-Mail) durch das Präsidium sofort gültig.

5.1b) Ausschluss seitens des Vorstandes aus den in § 2 und 6 dieser Satzung aufgeführten Gründen.
Der

Ausschluss wird dem Betroffenen nach einer Vorstandssitzung (auch fernmündlich möglich) schriftlich (auch per E-Mail) mitgeteilt. Gegen den ausschließenden Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zugang das Recht der Beschwerde zu. Über diese Beschwerde hat eine außerordentliche Vorstanderversammlung, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, zu entscheiden.

Tod des Mitglieds.

(5.2) Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen dem Fanclub gegenüber keinerlei Recht und Pflichten.

(5.3) Bereits geleistete Beitragszahlungen bleiben Eigentum des Fanclubs.

§ 6 Ausschließungsgründe

(6.1) Der Ausschluss aus dem Fanclub kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen dem Fanclub gegenüber eingegangenen Pflichten (siehe §8) nicht nachkommt.

(6.2) Der Ausschluss aus dem Fanclub kann erfolgen, wenn sich das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 4 Wochen im Verzug befindet.

(6.3) Mitglieder, die dem Ansehen des Fanclubs in der Öffentlichkeit Schaden zufügen (siehe §2), können ebenfalls ausgeschlossen werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

(7.1) Die Mitglieder sind berechtigt, a) an Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Fanclubs teilzunehmen, b) Anträge an Vorstand oder Mitgliederversammlung zu stellen, c) und das Stimmrecht auszuüben. Abstimmungsberechtigt sind nur Mitglieder des Fanclubs.

(7.2) Alle Mitglieder des Fanclubs haben die Möglichkeit, sich ein Vorverkaufsrecht auf HSV- Karten (je nach Vergabe durch den HSV) zu sichern.

(7.3) Alle Fanclub-Mitglieder können vergünstigte HSV-Fan-Artikel durch Fanclub Sammelbestellung erhalten.

§ 8 Pflichten der Mitglieder Die

Mitglieder sind verpflichtet,

a) die Satzungen und Beschlüsse des Fanclubs zu befolgen,

b) nicht gegen die Interessen des Fanclubs oder des HSV zu handeln,

c) die festgelegten Beiträge zu entrichten,

d) Ersatz des Schadens zu leisten, den sie grob fahrlässig oder vorsätzlich dem Fanclub oder von ihm zur Verfügung gestellten Einrichtungen verursacht haben.

§ 9 Haftung

(9.1) Der Club übernimmt keine Haftung für Sachbeschädigungen und körperliche Verletzungen jeglicher Art vor, während und nach Veranstaltungen, die mit dem Fanclub in Verbindung stehen.

(9.2) Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren können in Begleitung eines Erwachsenen an den Aktionen teilnehmen.

(9.3) Auch die noch nicht volljährigen HSV-Fans ab 14 Jahren dürfen ohne Begleitung an unseren Aktionen teilnehmen. Wir weisen, aber ausdrücklich darauf hin, dass wir auf keine Art und Weise die elterliche Vertretung/Verantwortung/Pflichten oder sonstiges übernehmen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

(10.1) Der Mitgliedsbeitrag ist in der Beitragsordnung verankert. Diese wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und festgesetzt.

(10.2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis spätestens zum 01.07. des Jahres auf das Vereins Konto zu leisten. Außer bei Eintritt in den OFC, dann muss man innerhalb 14 Tagen ab Abgabe des Mitgliedsantrag, denn Beitrag auf das Vereinskonto überweisen. Das Beitrags- und Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12 des Jahres.

§ 11 Mitglieder-/Jahreshauptversammlung

(11.1) Eine Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn Beschlüsse zu fassen sind, z. B. Wahlen oder Vorbereitung von Aktionen.

(11.2) Der Vorstand legt die jeweilige Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest.

(11.3) Abstimmungen Wahlen werden über Microsoft Forms ausgeführt oder Per Videochat Übertragung (z.b. WhatsApp, Microsoft Teams und Google Meet)

(11.4) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 12 Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und ist für die Kontrolle des Vorstands zuständig und hat trägt die Verantwortung am Ende

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens Vorstandsmitgliedern, die die folgenden Aufgaben sind wie folgt aufgeteilt

- Schriftführung
- Kassenwart

Auch andere Mitglieder des Fanclubs können den Vorstand bei der Durchführung dieser Aufgaben unterstützen.

(13.2) Der Vorstand muss aus Fanclubmitgliedern, die mindestens 18 Jahre alt sind, bestehen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so kann von den übrigen Vorstandsmitgliedern ein anderes Fanclubmitglied in den Vorstand berufen werden.

(13.3) Die Vorstandsmitglieder üben Ihre Ämter mit einer Aufwandsentschädigung aus.

§ 14 Geschäftsbereich und Aufgaben des Vorstandes

(14.1) Der Vorstand vertritt den Fanclub in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Streitigkeiten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht.

(14.2) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Fanclub nur mit Beschränkung auf das Fanclubvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

§ 15 Finanzordnung

(15.1) Der Fanclub finanziert sich im Wesentlichen durch:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- sonstige Einnahmen (z.B. durch Verkauf von Fanclubutensilien wie Schals oder Ähnliches an Mitglieder und Nichtmitglieder).

(15.2) Der Vertrieb und Vervielfältigung von Merchandising Artikeln mit dem Namenszug „Fanclub zur Uwe-Seeler-Allee“ sowie des Logos Fanclub zur Uwe-Seeler-Allee (in allen Farbkombinationen) ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes oder durch den Vorstand selbst erlaubt.

§ 16 Versammlung und Termine

Termine für Mitgliederversammlungen und Treffen werden so festgesetzt, dass möglichst viele Mitglieder teilnehmen können. Die Mitglieder werden zur regen Teilnahme an den Treffen und Aktionen aufgefordert. Gäste sind bei den Zusammenkünften willkommen, sofern sich der Vorstand nicht dagegen ausspricht.

§ 17 Kritikrecht

Schriftliche per E-Mail d.feldner-ofc@yahoo.com Kritiken und Einsprüche von Mitgliedern sind vom Vorstand innerhalb von vier Wochen zu erörtern und zu entscheiden. Grundsätzlich hat jedes Mitglied des Fanclubs das Recht Kritik zu üben, solange die Kritik vernünftig, sachlich und berechtigt vorgetragen wird.

§ 18 Vermögen und Fanclubeigentum

Die Überschüsse der Fanclubkasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Fanclubs. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 19 Veräußerung von Eintrittskarten

Die Veräußerung von Eintrittskarten des Fanclubs zu Spielen des Hamburger SV über das Internet (z.B. eBay) ist verboten. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Ausschluss des Mitgliedes. Die Karten sollen nach Möglichkeit innerhalb des Fanclubs an Mitglieder veräußert werden.

§ 20 Satzungsänderungen

(20.1) Beschlüsse über Änderung der Satzung und/oder Auflösung des Fanclubs können nur in einer Vorstandssitzung gefasst werden.

(20.2) Bei Auflösung des Fanclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Clubvermögen einem guten Zweck gespendet.

§ 21 Wirksamkeit

Diese Satzung tritt mit Wirkung des 29.10.2023 in Kraft. Alle vorher gebilligten Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit. Hamburg, 29.10.2023

§22 Auflösung des Vereins

(22.1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen

Mitgliederversammlung mit 9/10 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins wird bei der einberufenden Mitgliederversammlung darüber entschieden, was mit dem Vereinsvermögen geschieht (z.B. karitative Zwecke

§22 Verstoß gegen die Satzung und Kodex

Schriftliche per E-Mail) d.feldner-ofc@yahoo.com Mitglieder und der Vorstand können an das Präsidium Anträge wegen Verstoß gegen die Satzung und Kodex stellen. Das Präsidium muss innerhalb von vier Wochen zu erörtern und zu entscheiden.

Grundsätzlich hat jeder das Recht einen Antrag zu stellen und das Präsidium muss entscheiden entweder persönlich oder im Schriftverkehr verhandelt wird.

Das Präsidium